

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmingerberg (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmingerberg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), (BayRS 2230-7-1-K), i. V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), (BayRS 2020-6-1-1), sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, (BayRS 2020-1-1-1), folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- 1 Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Memmingerberg“.
- 2 Der Schulverband hat seinen Sitz in Memmingerberg.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- 1 Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- 2 Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband

beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

- 3 Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, für jede Sitzung.
- 4 Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld, jeweils im Vertretungsfall für jede Sitzung.
- 5 Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- 6 Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - 6.1 für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften, und zwar nach den Sätzen der Reisekostentstufe „B“; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, welche an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden,
 - 6.2 wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - 6.3 wenn sie selbständig Tätige sind, für den entgangenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz –für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden- je Monat,
 - 6.4 wenn sie keine Ersatzansprüche nach 6.1, 6.2 und 6.3 haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, welcher in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in 6.3 genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzung nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- 7 Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 werden auf 25,00 Euro festgesetzt (Satzungsänderung zum 1. Januar 2001).
- 8 Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidendem Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

- 1 Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 1995 in Kraft.
- 2 Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 24. August 1989 außer Kraft.

Folgende Änderungen sind in dieser Satzungsfassung eingearbeitet:

- 1 Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmingerberg vom 10. September 1996
 - 1.1 Inhalt:
 - 1.1.1 § 3 Abs. 7 „Entschädigung“
 - 1.2 Bekanntmachung vom 4. April 2001 mit Aushang am 10. Mai 2001
 - 1.3 Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.